# Hinweise für die Benutzung der Bauakten



# Wer ist berechtigt zur Akteneinsicht und welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

### Zur Akteneinsicht ist berechtigt, wer

- Grundstückseigentümer,
- Entwurfsverfasser im Sinne der SächsBO,
- Zwangsverwalter,
- Bevollmächtigter des Verwaltungs- oder Landesgerichts
- Personen mit Vollmacht des Eigentümers

ist.

Für die Akteneinsicht muss der aktuelle <u>Eigentumsnachweis</u> vorliegen; bei Benutzung durch Dritte im Auftrag des Eigentümers ist <u>zusätzlich</u> die Vollmacht des Eigentümers notwendig.

#### Als **Eigentumsnachweise** werden anerkannt:

- aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als sechs Monate)
- Grundsteuerbescheid vom laufenden Kalenderjahr oder zuletzt erhaltener Grundsteuerbescheid mit Zahlungsnachweis vom laufenden Kalenderjahr, sofern der Grundstreuerbescheid älter ist
- notariell beglaubigter Kaufvertrag, wenn noch keine Umtragung im Grundbuch erfolgte
- Erbschein in Verbindung mit dem Grundbuch, wenn noch keine Umtragung im Grundbuch auf Erben erfolgt ist

### Folgende Vollmacht des Eigentümers wird akzeptiert:

- einer schriftlichen Vollmacht des Eigentümers,
- Maklervertrag
- Vertrag mit Planungsbüro
- Bestallungsurkunde; Betreuerausweis

Erfolgt die Benutzung der Bauakten durch **Studenten**, müssen neben Eigentumsnachweise sowie der Vollmacht des Eigentümers **zusätzlich** ein schriftlicher Nachweis der Lehranstalt vorgelegt werden, sofern die Benutzung im Rahmen einer Schul-, Hochschul- oder Fachschularbeit erfolgt.

Gutachter, die durch das Gericht beauftragt wurden, müssen den Beschluss des Amtsgerichtes vorlegen.

Amtsgerichte, Finanzämter, Staatsanwaltschaften benötigen Ihren Dienstausweis und ein Anforderungsschreiben.

Stand: 01.01.2019

# Hinweise für die Benutzung der Bauakten

### Wann können die Bauakten eingesehen werden?

Die Einsichtnahme ist grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Stadt Markkleeberg möglich.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nicht mehrere Einsichtnahmen durch mehrere Antragssteller gleichzeitig erfolgen können. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung empfehlenswert. So kann sichergestellt werden, dass alle notwendigen Akten, auch aus dem historischen Archiv, bereitliegen.

Sie können zur Vereinfachung den Antrag und die notwendigen Unterlagen schon vorab per Mail / Post zu schicken, damit eine Prüfung der Einsichtnahme nicht nochmal erfolgen muss.

### Welche Kosten entstehen durch die Einsichtnahme?

Die Einsichtnahme ist gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung) vom 17.10.2018 kostenpflichtig. Eine Gewähr für die Vollständigkeit dieses Archivs kann nicht gegeben werden.

Es werden Gebühren für die Einsichtnahme und eventuell anfallenden Kopierkosten entstehen. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Für die Zahlung der Gebühren ergeht im Nachgang ein Kostenbescheid. Dieser wird Ihnen nachträglich ggf. mit den beantragten Kopien zugesandt.

### Können Unterlagen aus der Akte kopiert oder auch fotografiert werden?

Die Anfertigung von Kopien für den eigenen Bedarf ist selbstverständlich unter Kostenerstattung möglich. Sollten Pläne größer DIN A3 kopiert werden müssen, ist dies nur unter Aufteilung auf mehrere A3-Papieren möglich, welche dann entsprechend selbst vom Antragsteller zugeschnitten werden müssen.

Von beschädigten bzw. empfindlichen Unterlagen, wie beispielsweise Pläne, können keine Kopien erstellt werden, da hier die Gefahr von weiteren Beschädigungen besteht.

Das Fotografieren/Scannen von Archivgut mit eigenem Fotoapparat/Scanner/Handy ist nicht gestattet. Wir verweisen ausdrücklich darauf hin, dass nach § 13 Abs. 2 der Archivsatzung der Stadt Markkleeberg die Anfertigung von Reproduktion am Archivgut der Zustimmung bedarf. Das Fotografieren im Sinne von Vervielfältigungen des Originals stellt eine Reproduktion des Archivgutes dar. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift ist mit einer Untersagung der Nutzung des Stadtarchives und damit des Archivgutes zu rechnen. Wir möchten hiermit auf § 106 Abs. 1 und 2 UrhG (Urheberrechtsgesetz) hinweisen.

## Information für den Eigentümer hinsichtlich der Daten in den Akten

In den Bauakten können Daten enthalten sein, die nicht für einen Dritten zur Bekanntgabe geeignet sind. So können beispielsweise Hinweise auf ordnungsbehördliche Verfahren oder auch Angaben über Vermögen und Schulden enthalten sein. Mit einer Zustimmung zur Akteneinsicht stimmt der Eigentümer der Bekanntgabe solcher Daten ebenfalls zu.

Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes ist es nicht möglich, die Akten vorher nach den sensiblen Daten durchzusehen und eventuelle Unkenntlichkeit zu veranlassen.

Stand: 01.01.2019